

# Segel-Club Lindow e. V.

## Beitragsordnung gemäß § 6 der Satzung vom 23.02.2020

### 1. Kapitel Mitgliedsbeiträge

#### § 1 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitgliedsbeiträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen und sind bis 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

	Jahresbeitrag
Ehrenmitglieder	0,00 €
Jugendmitglieder	35,00 €
Juniorenmitglieder	60,00 €
Passive Mitglieder	35,00 €
Fördermitglieder	80,00 €
Ordentliche Mitglieder	180,00 €

### 2. Kapitel Gebühren der Mitglieder für die Deponierung von Wasserfahrzeugen

#### § 2 Laufende Jahresgebühren für Bootsstände

1. Durch die laufenden Jahresgebühren wird der Zeitraum vom Beginn der Sommersaison (Abslippen) bis vor den Beginn der Sommersaison des folgenden Jahres abgedeckt. Die Kündigung eines Bootsstandes seitens eines Mitgliedes muss bis zum 31.12. eines Jahres für die darauffolgende Sommer- und Wintersaison erfolgen.

2. Für die Berechnung des Bootstandes bilden die folgenden Formeln die Berechnungsgrundlage:

Sommerliegeplatz:

- Liegegebühr Wasser = Länge in m x Breite in m x 12 €\*  
\*Liegeplatz am Forsthaus: 10 €
- Liegegebühr Land = Bootslänge in m x Bootsbreite in m x 7 €
- Liegegebühr Halle = Bootslänge in m x Bootsbreite in m x 13 €\*  
\*Jolle / stapelbares Boot: 11 €

Winterliegeplatz:

- Liegegebühr Land = Bootslänge in m x Bootsbreite in m x 7 €
- Liegegebühr Halle = Bootslänge in m x Bootsbreite in m x 13 €\*  
\*Jolle / stapelbares Boot: 11 €

Ab Saison 2021 wird der jeweilige Faktor um 1 erhöht.

3. Private Boote von Jugendmitgliedern, die aktiv am Trainings- Regattaprogramm teilnehmen, sind von der Sommerliegeplatzgebühr ausgenommen.
4. Für jedes Surfbrett eines Mitgliedes wird eine Jahresgebühr von 15 € erhoben.
5. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob und inwieweit der Bootsstandsberechtigte den ihm zur Verfügung gestellten Bootsstand nutzt. Zeitweilig ungenutzte Bootsstandplätze können vom Vorstand bis zur Rückkehr des Berechtigten an Gastlieger vergeben werden.

### **§ 3 Dauerstromabnehmer**

Von Mitgliedern, die für eine erhebliche Dauer der Liegezeit Strom auf ihre Boote leiten, um z. B. die dortigen Kühlschränke oder elektrischen Heizungen zu betreiben, wird ein freiwilliger Unkostenbeitrag von 20,00 € pro Jahr erwartet, der in bar an den Hafenant zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Küchenbenutzer. Der Stromverbrauch zur Erhaltungsladung von Akkumulatoren ist geringfügig und bedarf einer solchen Ausgleichszahlung nicht.

## **3. Kapitel**

### **§ 4 Arbeitsstunden**

1. Folgende Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr für den Verein 10 Arbeitsstunden zu leisten.
  - Juniorenmitglieder
  - Ordentliche Mitglieder
2. Die Arbeitsstunden müssen nicht persönlich erbracht werden. Letzter Termin für die Ableistung von Arbeitsleistungen ist der letzte offizielle Arbeitseinsatz gemäß Termin- und Arbeitsplan des laufenden Geschäftsjahres. Außerhalb von regulären Arbeitseinsätzen zu erbringenden Arbeitsleistungen, sind vorab mit dem Hafenant abzustimmen.
3. Die Verpflichtung zur praktischen Ableistung der Arbeitsstunden kann durch nachstehende Zahlungen abgegolten werden:
  - je Arbeitsstunde 15,00 Euro

Soweit der Arbeitsbeitrag nicht abgearbeitet worden ist, wird er am Anfang des folgenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine spätere Fälligkeit mit dem Schuldner vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass Arbeitsleistungen des Vorjahres noch nachgeholt werden.
4. Als Arbeitsstunden gelten alle praktischen Leistungen für den Verein, wie z.B. die Durchführung von Reparaturen, Verschönerung und Erstellung von Vereinsanlagen, Pflege der Vereinsanlage, Organisation und Durchführung von Regatten, Küchendienste und vergleichbare Tätigkeiten sowie Trainings- und Übungsleiterstunden, soweit sie nicht vergütet werden.
5. Von Arbeitsstunden befreit sind Vorstandsmitglieder, Beigeordnete und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet (Folgejahr) haben, sowie auf Antrag mit entsprechendem Nachweis Behinderte oder gesundheitlich eingeschränkte Mitglieder.

## **4. Kapitel Verfahren/Inkrafttreten**

### **§ 5 Zahlungserleichterungen**

Der Vorstand kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ohne Benennung der betroffenen Mitglieder Bericht zu erstatten.

### **§ 6 Schuldnerverzug/Pfandrecht**

1. Leistet das Mitglied die Beiträge und Gebühren nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu erheben.
2. Für die in den § 2 genannten Gebühren steht dem Verein ein Pfandrecht an den vom Mitglied eingebrachten Sachen, insbesondere den Wasserverkehrsmitteln nebst Zubehör, zu.

### **§ 7 Zahlungsweise**

1. Beiträge und Gebühren sind nach Möglichkeit jährlich und unbar zu leisten, soweit vorstehend nicht Barzahlung bestimmt ist.

2. Mitglieder, die finanzielle Forderungen an den Verein haben, dürfen diese nicht mit Verpflichtungen aufrechnen; entsprechende Zahlungsvorgänge sind getrennt durchzuführen. Erstattungen aus der Vereinskasse können nur erfolgen, wenn ordnungsgemäße Belege eingereicht werden.
3. Bei Eintritt während der Saison, werden anteilige Mitgliedsbeiträge bzw. Liegegebühren erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 23.02.2020 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 23.02.2020 beschlossen worden.

Ausgefertigt in Lindow, am 24.02.2020.

Rudi Mixdorf  
Vorsitzender

Martin Droll  
Schriftführer